

Sitzung vom 4. Juni 1997

**1172. Anfrage (Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen im Personalverleih und Vermittlungspraxis der RAV-Zentren)**

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 10. März 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die Bewilligung zum Personalverleih setzt u.a. voraus, dass sich die gesuchstellenden Temporärfirmen an die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen halten. Sie verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen, die Einhaltung der in Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Normen zu sichern, und, wo solche fehlen, sich an die ortsüblichen Standards zu halten.

Die «Amigo, temporär & fest AG, Hardturmstrasse 253, 8005 Zürich» foutiert sich offensichtlich um die einschlägigen Normen. Gemäss vorliegenden Angeboten bietet sie in Zürich und in der Ostschweiz mit einer aggressiven Akquisitionsstrategie Schreiner, Zimmerleute, Bauarbeiter, Kranführer usw. für Fr. 37 bis 39 an. Die internen Einsatzverträge für Temporärrarbeit zeigen auf, dass die Grundlöhne, die den Vermittelten entschädigt werden, zwischen Fr. 13.35 und Fr. 19.32 betragen und damit die AVE-erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen um erkleckliche Beträge unterlaufen.

Die Firma scheut sich auch nicht, die RAV-Zentren für ihre Interessen zu missbrauchen. Arbeitslose werden sowohl im Kanton Zürich als auch im Kanton Thurgau ohne jede weitere Abklärung durch RAV-Zentren an die Amigo vermittelt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie wird bei einer Lizenzerteilung an Temporärbüros sichergestellt, dass sich die Gesuchsteller an die Auflagen gemäss Personalverleihgesetz halten und dass somit kein Lohndumping erfolgt, welches zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führt?
2. Wie wird in der Folge kontrolliert, ob sich der Lizenznehmer auch an die Zusicherungen hält? Finden periodisch stichprobenweise Kontrollen statt? Werden Arbeitsverträge einverlangt?
3. Die Lizenzerteilung an das Temporärbüro Amigo ist infolge schwerwiegender Verstösse gegen AVE-erklärte GAV-Normen zu widerrufen. Ist der Regierungsrat bereit, rasch zu handeln und die Bewilligung umgehend zu entziehen?
4. Wie wird künftig sichergestellt, dass die in den RAV Beschäftigten bei Vermittlungen an Temporärbüros die nötige Sorgfalt walten lassen und nur Vermittlungen vornehmen, wenn Gewähr dafür geboten wird, dass die einschlägigen Bestimmungen (speziell Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Zulagen) eingehalten werden?
5. Sind die RAV-Zentren mit den einschlägigen GAV dokumentiert und wird bezüglich den Arbeitsbedingungen nach GAV oder Ortsüblichkeit die nötige Schulung geboten?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Bewilligung zum gewerbsmässigen Personalverleih wird vom Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) erfüllt sind (Art. 13f AVG). Im Verfahren betreffend die Bewilligungserteilung und -änderung prüft das KIGA die schriftlichen Musterverträge auf ihre Rechtmässigkeit und Vollständigkeit (vgl. Art. 19 und 22 AVG). Die im Einzelfall vereinbarten Löhne können nicht im voraus geprüft werden. Eine Prüfung aller abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse ist weder vom Gesetz gefordert noch verhältnismässig. Im Rahmen der Aufsicht, insbesondere auf Anzeige hin, prüft das KIGA beanstandete Fälle und stichprobenmässig weitere Arbeitsverhältnisse. Erfolgt ein Einsatz im Bereich eines allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrags, ist dieser vom Verleiher einzuhalten (Art. 20 AVG). In erster Linie ist es Sache der Arbeitnehmer, auf die Einhaltung der Bestimmungen zu pochen, allenfalls mit Unterstützung von Vertretern der Gesamtarbeitsvertragsparteien. Die Frage, ob die Vertragsparteien des einschlägigen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrags oder die Arbeitsmarktverwaltung die

Einhaltung der Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen zu überwachen haben, ist umstritten. Ein Rechtsstreit darüber ist zurzeit vor Bundesgericht hängig.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b AVG ist die Bewilligung zu entziehen, wenn der Verleiher wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen zwingende Vorschriften des AVG verstösst. Stellt das KIGA vorschriftswidriges Verhalten eines Verleihers fest, prüft es, ob und welche Massnahmen zu ergreifen sind und trifft die notwendigen Anordnungen. Das Ergebnis der Kontrollen unterliegt dem Amtsgeheimnis, öffentlich ist indes das Register der Bewilligungsinhaber.

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) dürfen bei Vermittlung einer Stelle grundsätzlich davon ausgehen, dass, wer die Bewilligung zum Personalverleih besitzt, für eine fachgerechte Verleihtätigkeit Gewähr bietet (Art. 13 Abs. 2 Bst. b AVG). In den RAV ist eine Dokumentation der einschlägigen Lohnbestimmungen aus Gesamtarbeitsverträgen vorhanden. Wird eine offene Stelle gemeldet, wird das Lohnangebot geprüft. Die RAV-Organisation ist im Aufbau; in der Ausbildung der Mitarbeitenden wird verbindlichen Regelungen noch vermehrt Beachtung geschenkt werden. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass die RAV auf Stellenmeldungen und Anstellungen von erfolgreichen Personalverleihern angewiesen sind, um die Chancen der Arbeitslosen für einen Wiedereintritt ins Erwerbsleben zu verbessern, selbst wenn die Erwerbstätigkeit nur befristet als Zwischenverdienst erfolgt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi